



Bebauungsplan "Hinter der Mühle III", Stadt Sinsheim

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup	
A – Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange		
Ordnungsziffer 1 :		
Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz – Untere Naturschutzbehör-		
de, Schreiben vom 16.07.2019		
Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeregten Punkte wurden wie in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 07.03.2019 und dem Besprechungs-termin vom 14.03.2019 zur Umsetzung übernommen Dies betrifft Vorgaben zur Vermeidung eines Vogelschlags an verglasten Flächen, die Begrünung bzw. Eingrünung der Süd-Fassade, die Verwendung einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung, die kleintierfreundliche Ausgestaltung von Einfriedigungen sowie die Benennung, Umsetzung und das Monitoring der erforderlichen Ausgleichs-Maßnahmen. Darüber hinaus fanden Maßnahmen des Artenschutzes der Zauneidechse und der Goldammer Aufnahme in die Entwurfs-Unterlagen. Mit Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sind daher keine weiteren Anregungen oder Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu formulieren	Aufgrund der sehr engen Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises konnte im Zuge des Planungsprozesses letztendlich eine vollumfängliche Einigung im Hinblick auf die Planungsinhalte erzielt werden.	
Ordnungsziffer 2 : Phoin-Nockar-Krois Wasserrochtsamt Schr	oibon vom 17 07 2010	
Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Schreiben vom 17.07.2019 Grundwasserschutz/Wasserversorgung		
Aus Sicht des Referates Grundwasserschutz/		
Wasserversorgung bestehen gegen die Auf-		
stellung des Bebauungsplanes keine Beden-		
ken.		
Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht		

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup	
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten/Bodenschutz	Die zustimmende Stellungnahme der Unteren	
Für das Schutzgut "Boden" besteht It. Umweltbericht vom Mai 2019 ein Ausgleichs-Bedarf von 542.896 Ökopunkten. Auf den in der Stellungnahme vom 28.02.2019 gemachte Vorschlag, Erosionsschutz-Maßnahmen auf stadteigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen durchzuführen und damit den Eingriff in das Schutzgut "Boden" zu kompensieren, wurde leider nicht eingegangen. Das Ökopunktedefizit soll im Wesentlichen über eine Ökokontomaßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg ausgeglichen werden. Die fachliche und rechtliche Prüfung obliegt insbesondere der zustimmenden Unteren Naturschutzbehörde. Die Lösung scheint dem Wasserrechtsamt sinnvoll zu sein.	Die zustimmende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hinsichtlich des vorgesehenen Ausgleichs für den Eingriff in das Schutzgut "Boden" liegt vor.	
Zur Frage der "Wiederverwendung" wurde dem Wasserrechtsamt durch das Ingenieurbüro Willaredt, Sinsheim, mitgeteilt, dass der Boden im Plangebiet für den Sichtschutzwall verwendet werden könne und voraussichtlich sogar noch ein zusätzlicher Bedarf bestehe. Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplan-Entwurf.		
Ordnungsziffer 3 : Rhein-Neckar-Kreis, Vermessungsamt, Schreiben vom 04.07.2019		
Das Vermessungsamt bringt keine Anregungen und Bedenken gegen den überarbeiteten Bebauungsplan-Entwurf vor.		
Ordnungsziffer 4 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 25.06.2019		
Der Entwurf wurde in der Begründung ergänzt und konkretisiert. Aufgrund des vermehrten Erweiterungsbedarfs ortsansässiger Unternehmen ohne entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten am Ursprungsort, soll das Plangebiet das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet nord-östlich des Ortsteils Dühren erweitern. Alternativstandorte in den Gewerbegebieten der Stadt Sinsheim für die hier vorgesehene Ansiedlung in der entsprechend geeigneten		

Anregungen

Kommentierung Büro Sternemann und Glup

Größe kommen aufgrund der Topographie und Flächenverfügbarkeit derzeit nicht in Frage. Die Anregung unsererseits über eine notwendige Auseinandersetzung mit Alternativstandorten, welche im Vorentwurf geäußert wurde (Stellungnahme vom 05.03.2019), ist insofern für uns ausreichend dargelegt und beantwortet.

Hinsichtlich der aktuellen Darstellung der überplante Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" kann die Planung bis zur angekündigten Fortschreibung nicht als "aus dem Flächennutzungsplan entwickelt" angesehen werden. Die höhere Baurechtsbehörde weist deshalb erneut darauf hin, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen ist.

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim – Angelbachtal – Zuzenhausen wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes fortgeschrieben. Durchgeführt wurde zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Ordnungsziffer 5:

Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 30.07.2019

Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die in der Stellungnahme vom 25.02.2019 aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind weiterhin zu beachten.

Stellungnahme vom 25.02.2019:
Die Anbauverbotsgrenzen gemäß § 9 FStrG
sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes korrekt dargestellt und vermaßt.
Die Planung für die Herstellung des Sichtschutz-Walles neben der BAB 6 ist mit dem
Amt für Straßenwesen und Verkehr abzustimmen. Ein baureifer Entwurf, einschließlich
der straßenseitigen Entwässerungskonzeption
ist zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium über den Bau und die künftige Erhaltung des Walles muss mit dem Regierungspräsidium getroffen werden.

Mit dem Bau des Walles darf erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung begonnen werden. Die in der genannten Stellungnahme aufgeführten Belange betreffen die Ausbildung des Sichtschutzwalles und seine Unterhaltung. Die Detailplanung für den Sichtschutzwall wird anhand einer Ausführungsplanung vor Baubeginn vom Grundstückseigentümer mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe in Abstimmung gebracht.

Die Pflege wird im vorliegenden Fall dem privaten Grundstückseigentümer obliegen – eine entsprechende Vereinbarung ist abzuschließen.

Anregungen

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Kommentierung Büro Sternemann und Glup

Ordnungsziffer 6 :	
Land Baden-Württemberg, Regierungspräsic	
Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 09.0	7.2019
Mit Verweis auf die weiterhin gültige Stellung-	
nahme vom 15.02.2019, werden von Seiten	
des Regierungspräsidiums Freiburg zum ge-	
planten Vorhaben keine weiteren Hinweise	
oder Anregungen vorgebracht.	
Stellungnahme vom 15.02.2019:	
Das Regierungspräsidium Freiburg gibt erste	
Hinweise über die im Plangebiet zu erwarten-	
<u> </u>	
den geologischen Verhältnisse.	
Mit lokalen Auffüllungen durch vorangegange-	
ne Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtra-	
gung geeignet sind, sowie mit einem oberflä-	
chennahen saisonalen Schwinden und Quel-	
len des Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	
Verkarstungserscheinungen sind nicht auszu-	
schließen.	
Sollte eine Versickerung der anfallenden	
Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirt-	
schaftlich zulässig sein, wird auf das entspre-	
chende Arbeitsblatt verwiesen und die Erstel-	
lung eines hydrologischen Versickerungsgut-	
achtens empfohlen.	
Grundsätzlich empfiehlt das Regierungspräsi-	
dium Freiburg, Landesamt für Geologie, Roh-	
stoffe und Bergbau die Erstellung einer ob-	
jektbezogenen Baugrunduntersuchung	
Ordnungsziffer 7 :	
Land Baden-Württemberg, Polizeipräsidium	Mannheim Schreiben vom 26 06 2010
Hinsichtlich der verkehrlichen Angelegenhei-	Widifficenti, Octificident Volli 20.00.2013
ten werden keine Anregungen oder Bedenken	
vorgebracht.	D: A #
Die Erweiterung des Industriegebietes stellt	Die Auffassung des Polizeipräsidiums Mann-
aus städtebaulicher Sicht für die Umgebung	heim wird geteilt.
keine negative Beeinträchtigung dar.	
Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann	Die Gewerbetreibenden werden auf die Bera-
besonders günstig, wenn er bereits in der Pla-	tungs-Möglichkeiten und Hinweise des Polizei-
nungsphase einkalkuliert wird.	präsidiums Mannheim aufmerksam gemacht.
Über die individuellen Sicherungsmöglichkei-	
ten informiert die kriminalpolizeiliche Bera-	
tungsstelle Heidelberg.	
Es wird der Hinweis auf das individuelle Ange-	
bot einer kostenlosen Bauplanberatung für	
private und auch gewerbliche Objekte durch	
die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle emp-	
fohlen.	
Bei der Errichtung von Parkplät-	Das Gewerbegebiet wird eine Einfriedigung
zen/öffentlichen Stellplätzen ist auf eine über-	erhalten, so dass die auf der privaten Baufläche
2017 OHOHAIOHOH OTOIIPIATZOH IST AUF EINE UDEI-	omation, so dass die auf der privateri Dauriache

Anregungen

Kommentierung Büro Sternemann und Glup

sichtliche Ausgestaltung zu achten, um Straftaten "rund um das Kfz" zu erschweren. Es wird empfohlen, die Parkplatzgestaltung "offen" anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um ein Entdeckungsrisiko für potenzielle Täter zu erhöhen.

Es ist eine ausreichende Beleuchtung vorzusehen.

Das Anbringen einer Beschilderung "Stopp dem Diebstahl – Lassen Sie keine Wertsachen im Fahrzeug" wird angeregt. anzulegenden PKW-Stellplätze, insbesondere im Nachtzeitraum, auch nicht öffentlich zugänglich sein werden.

Die Empfehlung einer aus kriminalpräventiver Sicht übersichtlichen Ausgestaltung und Beleuchtung des Firmengeländes wird an den potentiellen Bauherrn weitergeleitet, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Ausformulierung des Planungsrechtes.

Ordnungsziffer 8:

IHK Rhein-Neckar, Mannheim, Schreiben vom 12.07.2019

Es wird weiterhin an der Stellungnahme vom 04.03.2019 festgehalten.

Es wurde in der Stellungnahme darum gebeten, die Bauleitplanung in einem engen Dialog mit den angrenzenden Unternehmen abzustimmen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ihnen Einsicht in die Planung gewährt und die Möglichkeit eingeräumt, hierzu Stellung zu beziehen.

Während des Verfahrens wurden seitens angrenzender Betriebe keine zu erwartenden Konfliktpotentiale aufgezeigt.

Anregungen und Bedenken gingen von dieser Seite nicht ein.

Ordnungsziffer 9:

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart, Schreiben vom 18.06.2019

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.

Es werden daher keine Bedenken erhoben.

--

Ordnungsziffer 10:

Fibernet - Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar, Schreiben vom 17.06.2019

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes wird empfohlen, den Ausbau der Breitbandversorgung mitvorzusehen.

Es wird um eine frühzeitige Einbindung in die weitere Planungsphase gebeten.

Der Bebauungsplan "Hinter der Mühle III" löst keine öffentliche Erschließungs-Maßnahme aus.

Die Koordinierung der Versorgungsträger im Hinblick auf die Erschließung der neu geschaffenen Baufläche obliegt dem Investor.

Ordnungsziffer 11:

Transnet BW GmbH, Stuttgart, Schreiben vom 01.08.2019

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hinter der Mühle III" betreibt und plant die Transnet BW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

--

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
Ordnungsziffer 12 : Gemeinde Mühlhausen, Schreiben vom 14.0	6.2019
Von Seiten der Gemeinde Mühlhausen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.	
Ordnungsziffer 13 : Stadt Östringen, Schreiben vom 23.07.2019	
Belange der Stadt Östringen werden durch das Bebauungsplan-Verfahren nicht berührt.	

B - Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Hinter der Mühle III" lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2019 bis 19.07.2019 im Rathaus der Stadt Sinsheim erneut öffentlich aus.

Während dieses Zeitraumes gingen bei der Stadt Sinsheim seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.



Aufgestellt: Sinsheim, 20.08.2019 - GI/Ru